

### Fallpauschale zu Kataraktoperationen

Mit Wirkung zum 01. September 2008 wurden zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und der AOK Rheinland/Hamburg, dem BKK-Landesverband NRW und der IKK Nordrhein die nachstehend abgedruckten Vereinbarungen über die Vergütung und Abrechnung von Kataraktoperationen abgeschlossen.

Diese Vereinbarungen lösen die bisherigen vertraglichen Regelungen über die Erstattung der Sachkosten für Interokularlinsen, Verbrauchsmaterialien und viskochirurgische Materialien zum 01.09.2008 ab.

#### Anlage zum Honorarvertrag 2008

### Vereinbarung

über die Vergütung der vertragsärztlichen Kataraktoperation und der Kosten für Intraokularlinsen und Verbrauchsmaterialien

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf  
- vertreten durch den Vorstand -  
(nachstehend KV Nordrhein genannt)

und

der AOK Rheinland/Hamburg –  
Die Gesundheitskasse, Düsseldorf  
- vertreten durch den Vorstand -  
(nachstehend AOK genannt)

#### § 1

##### Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vergütung der ärztlichen Leistungen für die bei Versicherten der AOK ambulant durchgeführten Kataraktoperation sowie die Abgeltung der bei diesen Operationen anfallenden Kosten für die Intraokularlinsen und Verbrauchsmaterialien, für solche Operationen, die außerhalb des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Vertrages über die Förderung ambulant durchgeführter Kataraktoperationen in der vertragsärztlichen Versorgung

erbracht werden, sowie deren Abrechnung.

#### § 2

##### Teilnahme an der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt für die zur vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein zugelassenen, niedergelassenen ophthalmologisch behandelnden Augenärzte und ermächtigten Augenärzte (im Folgenden Ophthalmochirurgen genannt), die die Kriterien der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen bei ambulanten Operationen und stationsersetzenden Eingriffen einschließlich der notwendigen Anästhesien gemäß § 115 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V (Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 115 b SGB V) und die Anforderungen der geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die anerkannten Standards im Bereich der hygienischen Voraussetzungen im ambulanten Operationsbereich in vollem Umfang erfüllen. Die KV Nordrhein prüft die Erfüllung der Voraussetzungen.

#### § 3

##### Einzelheiten der Versorgung

Bei Kataraktoperationen, die außerhalb des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Vertrages über die Förderung ambulant durchgeführter Kataraktoperationen in der vertragsärztlichen Versorgung nach den Bestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) erbracht werden und die Implantation einer Intraokularlinse beinhalten, wählt der Ophthalmochirurg unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und der medizinischen Notwendigkeit die Art der zu implantierenden Linsen.

Die Qualitätsstandards der Produktgruppe 25 „Sehhilfen“ des Hilfsmittelverzeichnis nach § 128 SGB V gelten entsprechend.

Die Kataraktoperation umfasst die folgenden Leistungen:

- Überprüfung der Indikationsstellung zu einer ambulant durchzuführenden Kataraktoperation und der physischen und psychischen Voraussetzungen des Patienten zur Durchführung einer ambulanten Operation anhand der vom Zuweiser mitgegebenen Unterlagen.
- Ausführliche Aufklärung des Patienten

über Nutzen und Risiken einer Kataraktoperation einschließlich Darstellung der möglicherweise besonderen Risiken einer ambulanten Operation einschließlich Einholung einer Einverständniserklärung des Versicherten.

- Präoperative Vorbereitung durch den Operateur.
- Unabdingbare Durchführung der ambulanten Kataraktoperation nach den Regeln der ärztlichen Kunst unter Berücksichtigung des Berufsrechts und entsprechender vertragsärztlicher Richtlinien, gegebenenfalls einschließlich ärztlicher Assistenz. Die Operation ist in aller Regel in Kleinschnitttechnik mit faltbarer Linse auszuführen.
- Organisation einer 24-Stunden-Erreichbarkeit durch den Operateur oder qualifizierten Augenarzt in der frühen postoperativen Phase.
- Dokumentation der ambulant durchgeführten Kataraktoperation und Berichterstattung an den Zuweiser, ggf. einschließlich Ergebnisberichterstattung an den Hausarzt des Versicherten.
- Überweisung in Absprache mit dem zuweisenden Vertragsarzt, ggf. auch dem Hausarzt, zur Veranlassung einer Einweisung zur stationären Krankenhausbehandlung bei Patienten, bei denen ein ambulanter Eingriff aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.

#### § 4

##### Vergütung/Finanzierung

- (1) Die AOK vergütet die ärztlichen Leistungen für Kataraktoperation, die Intraokularlinsen sowie die Sachkosten des Verbrauchsmaterials einschließlich des Sprechstundenbedarfs und des viskochirurgischen Materials durch eine einmalige Pauschale in Höhe von 450 € je Krankheitsfall und erkranktem Auge.
- (2) Mit der unter Nr. 1. genannten Pauschale ist die Vergütung für die Operation und alle ärztlichen Begleitleistungen, soweit diese Inhalt dieser Vereinbarung sind sowie alle Kosten des Implantates inkl. der Beschaffung und Lagerung sowie die benötigten Arzneimittel, Verband- und Nahtmaterial abgegolten. Eine darüber hinausgehende Zahlungsforderung gegenüber dem Versicherten oder der AOK ist nicht zulässig. Individuelle Gesundheitsleistungen (IGel) im Zu-

## Amtliche Bekanntmachungen

sammenhang mit der Kataraktoperation dürfen dem Versicherten nur auf dessen ausdrückliche Nachfrage angeboten werden. Der Operateur hat den Versicherten schriftlich darüber aufzuklären, dass der AOK für diese über den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehende/n Leistung/en eine Kostenübernahme rechtlich nicht möglich ist.

- (3) Neben der Fallpauschale sind in demselben Krankheitsfall folgende Gebührenordnungsnummern des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes bzw. Symbolnummern nicht berechnungsfähig: 31351 sowie die Nrn. 90660, 90661, 90662, 90998D//Z.
- (4) Die KV Nordrhein bereinigt zusätzlich zu den sich aus Anlage 5 der Honorarvereinbarung ergebenden Bereinigungsbeträgen die budgetierte Gesamtvergütung in Höhe der Sachkosten (Intraokularlinsen sowie die Sachkosten des Verbrauchsmaterials einschließlich des Sprechstundenbedarfs und des viskochirurgischen Materials) je durchgeführter Kataraktoperation mit 299 € jeweils im aktuellen Quartal.

### § 5

#### Abrechnung und Finanzierung

- (1) Die in § 4 Abs. 1 genannte Pauschale wird über die KV Nordrhein mit der Symbolnummer 90636 abgerechnet.
- (2) Die AOK vergütet den nach § 4 Abs. 1 genannten Betrag außerhalb der pauschalierten Gesamtvergütung nach § 85 SGB V.
- (3) Diese Vereinbarung ersetzt die bisher in der Protokollnotiz zum Vertrag über die Förderung ambulant durchgeführter Kataraktoperationen in der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 73 c SGB V ab 01.04.2006 vereinbarte Regelung zur Abrechnung von Sachkosten für Kataraktoperationen außerhalb des vorgenannten Kataraktvertrages.

### § 6

#### In-Kraft-Treten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.09.2008 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2008. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Quartal, wenn sie nicht

6 Wochen vor Quartalsende durch eine Vertragspartei gekündigt wird.

- (2) Diese Vereinbarung tritt dann außer Kraft, wenn die Erstattung der Sachkosten für Intraokularlinsen, Verbrauchsmaterialien und viskochirurgische Materialien zum Gegenstand des EBM wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Als Kündigungsgrund der außerordentlichen Kündigung kommen insbesondere neue Erkenntnisse im Bereich der Sachkostenkalkulationen in Frage.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Düsseldorf, den 28. Juli 2008

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein  
Dr. Leonhard Hansen  
Vorsitzender

AOK Rheinland/Hamburg  
Die Gesundheitskasse  
Cornelia Prüfer-Storcks  
Mitglied des Vorstandes

## Vereinbarung

### über die Vergütung der vertragsärztlichen Kataraktoperation und der Kosten für Intraokularlinsen und Verbrauchsmaterialien

#### zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf**  
– vertreten durch den Vorstand –  
(nachstehend KV Nordrhein genannt)

#### und

**dem Landesverband der Betriebskrankenkassen NRW, Essen**  
– vertreten durch den Vorstand –  
(nachstehend BKK LV NW genannt)

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erbringung, Vergütung und Abrechnung der ärztlichen Leistungen im Zusammenhang mit ambulanten Kataraktoperationen für Versicherte der Betriebskrankenkassen soweit sie nach den Bestimmungen des EBM außerhalb des Vertrages

über die Förderung ambulant durchgeführter Kataraktoperationen gültig ab 01.04.2007 erbracht werden sowie der Kosten für Intraokularlinsen und Verbrauchsmaterialien

### § 2

#### Teilnahme an der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt für die zur vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein zugelassenen, niedergelassenen ophthalmologisch behandelnden Augenärzte und ermächtigten Augenärzte (im Folgenden Ophthalmochirurgen genannt), die die Kriterien der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen bei ambulanten Operationen und stationärssetzenden Eingriffen einschließlich der notwendigen Anästhesien gemäß § 115 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V (Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 115 b SGB V) und die Anforderungen der geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die anerkannten Standards im Bereich der hygienischen Voraussetzungen im ambulanten Operationsbereich in vollem Umfang erfüllen. Die KV Nordrhein prüft die Erfüllung der Voraussetzungen.

### § 3

#### Einzelheiten der Versorgung

Bei Kataraktoperationen, die nach den Bestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) erbracht werden und die Implantation einer Intraokularlinse beinhalten, wählt der operierende Augenarzt unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der medizinischen Notwendigkeit die Art der zu implantierenden Linsen.

Die Qualitätsstandards der Produktgruppe 25 „Sehhilfen“ des Hilfsmittelverzeichnis nach § 128 SGB V gelten entsprechend.

Die Versorgung umfasst die folgenden Leistungen:

- Überprüfung der Indikationsstellung des Zuweisers für eine ambulant durchzuführende Kataraktoperation und Prüfung der physischen und psychischen Voraussetzungen des Patienten zur Durchführung einer ambulanten Operation.
- Ausführliche Aufklärung des Patienten über Nutzen und Risiken einer Katarakt-

operation einschließlich Darstellung der möglicherweise besonderen Risiken einer ambulanten Operation einschließlich Einholung einer Einverständniserklärung des Versicherten.

- Präoperative Vorbereitung durch den Operateur.
- Durchführung der ambulanten Kataraktoperation nach den Regeln der ärztlichen Kunst unter Berücksichtigung des Berufsrechts und entsprechender vertragsärztlicher Richtlinien, gegebenenfalls einschließlich ärztlicher Assistenz. Die Operation ist in der Regel in Kleinschnitttechnik mit faltbarer Linse auszuführen.
- Organisation einer 24-Stunden-Erreichbarkeit durch den Operateur oder qualifizierten Augenarzt in der frühen postoperativen Phase.
- Dokumentation der ambulant durchgeführten Kataraktoperation und Berichterstattung an den Zuweiser, ggf. einschließlich Ergebnisberichterstattung an den Hausarzt des Versicherten.
- Überweisung in Absprache mit dem zuweisenden Vertragsarzt, ggf. auch dem Hausarzt, zur Veranlassung einer Einweisung zur stationären Krankenhausbehandlung bei Patienten, bei denen ein ambulanter Eingriff aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.

### § 4

#### Vergütung/Finanzierung

- (1) Die Betriebskrankenkassen vergüten die ärztlichen Leistungen inkl. der Begleitleistungen, die Intraokularlinsen sowie die Sachkosten des Verbrauchsmaterials einschließlich des Sprechstundenbedarfs und des viskochirurgischen Materials durch eine einmalige Pauschale in Höhe von 450 € je Krankheitsfall und erkranktem Auge ausserhalb der pauschalierten Gesamtvergütung gemäß § 85 SGB V.
- (2) Mit der vorgenannten Pauschale sind sämtliche Kosten des Implantates inkl. der Beschaffung und Lagerung sowie die benötigten Arzneimittel, Verband- und Nahtmaterial abgegolten. Eine darüber hinausgehende Zahlungsforderung gegenüber dem Versicherten oder der BKK ist nicht zulässig.
- (3) Die KV Nordrhein bereinigt die budgetierte Gesamtvergütung je BKK im Abrechnungsquartal um das Vergü-

tungsvolumen, das sich aus der Anzahl der Kataraktoperationen nach dieser Vereinbarung jeweils im aktuellen Abrechnungsquartal ab 3/2008 multipliziert mit 299 € (Sachkosten) ergibt.

- (4) Neben der Pauschale nach Abs. 1 sind in demselben Krankheitsfall die EBM-Nrn. 31351 sowie die Symbolziffern 90701,90704,90707,90778,90998 D, 90998 J, 90998 Z nicht berechnungsfähig.

### § 5

#### Abrechnung

- (1) Die in § 4 Abs. 1 genannte Pauschale wird über die KV Nordrhein mit der Symbolnummer 90636 abgerechnet.
- (2) Diese Vereinbarung ersetzt den Vertrag zur Abgeltung der Kosten für Intraokularlinsen und Verbrauchsmaterialien bei der ambulanten vertragsärztlichen Kataraktoperation vom 01.04.2007.

### § 6

#### In-Kraft-Treten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.09.2008 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2008. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Quartal, wenn sie nicht 6 Wochen vor Quartalsende durch eine Vertragspartei gekündigt wird.
- (2) Diese Vereinbarung tritt dann außer Kraft, wenn die Erstattung der Sachkosten für Intraokularlinsen, Verbrauchsmaterialien und viskochirurgische Materialien zum Gegenstand des EBM wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Als Kündigungsgrund der außerordentlichen Kündigung kommen insbesondere neue Erkenntnisse im Bereich der Sachkostenkalkulationen in Frage.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Düsseldorf, Essen, den 28. Juli 2008

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein  
Dr. Leonhard Hansen  
Vorsitzender

BKK Landesverband NRW  
Jörg Hoffmann  
Vorstandsvorsitzender

## Vereinbarung

### über die Vergütung der vertragsärztlichen Kataraktoperation und der Kosten für Intraokularlinsen und Verbrauchsmaterialien

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung  
Nordrhein, Düsseldorf  
– vertreten durch den Vorstand –  
(nachstehend KV Nordrhein genannt)

und

der IKK Nordrhein, Bergisch-Gladbach  
– vertreten durch den Vorstand –  
(nachstehend IKK genannt)

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vergütung der ärztlichen Leistungen für die bei Versicherten der IKK ambulant durchgeführten Kataraktoperation sowie die Abgeltung der bei diesen Operationen anfallenden Kosten für die Intraokularlinsen und Verbrauchsmaterialien, für solche Operationen, die außerhalb des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Vertrages über die Förderung ambulant durchgeführter Kataraktoperationen in der vertragsärztlichen Versorgung erbracht werden, sowie deren Abrechnung.

### § 2

#### Teilnahme an der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt für die zur vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein zugelassenen, niedergelassenen ophthalmologisch behandelnden Augenärzte und ermächtigten Augenärzte (im Folgenden Ophthalmochirurgen genannt), die die Kriterien der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen bei ambulanten Operationen und stationärsetzenden Eingriffen einschließlich der notwendigen Anästhesien gemäß § 115 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V (Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 115 b SGB V) und die Anforderungen der geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die anerkannten Standards im Bereich der hygienischen Voraussetzungen im ambulanten

Operationsbereich in vollem Umfang erfüllen. Die KV Nordrhein prüft die Erfüllung der Voraussetzungen.

### § 3

#### Einzelheiten der Versorgung

Bei Kataraktoperationen, die außerhalb des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Vertrages über die Förderung ambulant durchgeführter Kataraktoperationen in der vertragsärztlichen Versorgung nach den Bestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) erbracht werden und die Implantation einer Intraokularlinse beinhalten, wählt der Ophthalmochirurg unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und der medizinischen Notwendigkeit die Art der zu implantierenden Linsen.

Die Qualitätsstandards der Produktgruppe 25 „Sehhilfen“ des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 128 SGB V gelten entsprechend.

Die Kataraktoperation umfasst die folgenden Leistungen:

- Überprüfung der Indikationsstellung zu einer ambulant durchzuführenden Kataraktoperation und der physischen und psychischen Voraussetzungen des Patienten zur Durchführung einer ambulanten Operation anhand der vom Zuweiser mitgegebenen Unterlagen.
- Ausführliche Aufklärung des Patienten über Nutzen und Risiken einer Kataraktoperation einschließlich Darstellung der möglicherweise besonderen Risiken einer ambulanten Operation einschließlich Einholung einer Einverständniserklärung des Versicherten.
- Präoperative Vorbereitung durch den Operateur.
- Unabdingbare Durchführung der ambulanten Kataraktoperation nach den Regeln der ärztlichen Kunst unter Berücksichtigung des Berufsrechts und entsprechender vertragsärztlicher Richtlinien, gegebenenfalls einschließlich ärztlicher Assistenz. Die Operation ist in aller Regel in Kleinschnitttechnik mit faltbarer Linse auszuführen.
- Organisation einer 24-Stunden-Erreichbarkeit durch den Operateur oder qualifizierten Augenarzt in der frühen postoperativen Phase.
- Dokumentation der ambulant durchgeführten Kataraktoperation und Bericht-

erstattung an den Zuweiser, ggf. einschließlich Ergebnisberichterstattung an den Hausarzt des Versicherten.

- Überweisung in Absprache mit dem zuweisenden Vertragsarzt, ggf. auch dem Hausarzt, zur Veranlassung einer Einweisung zur stationären Krankenhausbehandlung bei Patienten, bei denen ein ambulanter Eingriff aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.

### § 4

#### Vergütung/Finanzierung

- (1) Die IKK vergütet die ärztlichen Leistungen für Kataraktoperation, die Intraokularlinsen sowie die Sachkosten des Verbrauchsmaterials einschließlich des Sprechstundenbedarfs und des viskochirurgischen Materials durch eine einmalige Pauschale in Höhe von 450 € je Krankheitsfall und erkranktem Auge.
- (2) Mit der unter Nr. 1. genannten Pauschale ist die Vergütung für die Operation und alle ärztlichen Begleitleistungen, soweit diese Inhalt dieser Vereinbarung sind sowie alle Kosten des Implantates inkl. der Beschaffung und Lagerung sowie die benötigten Arzneimittel, Verband- und Nahtmaterial abgegolten. Eine darüber hinausgehende Zahlungsforderung gegenüber dem Versicherten oder der IKK ist nicht zulässig. Individuelle Gesundheitsleistungen (IGel) im Zusammenhang mit der Kataraktoperation dürfen dem Versicherten nur auf dessen ausdrückliche Nachfrage angeboten werden. Der Operateur hat den Versicherten schriftlich darüber aufzuklären, dass der IKK für diese über den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehende/n Leistung/en eine Kostenübernahme rechtlich nicht möglich ist.
- (3) Neben der Fallpauschale sind in demselben Krankheitsfall folgende Gebührenordnungsnummern des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes bzw. Symbolnummern nicht berechnungsfähig: 31351 sowie die Nrn. 90701, 90704, 90707, 90778.
- (4) Die KV Nordrhein bereinigt zusätzlich zu den sich aus Anlage 5 der Honorarvereinbarung ergebenden Bereinigungsbeträgen die budgetierte Gesamtvergütung in Höhe der Sachkosten (Intraokularlinsen sowie die

Sachkosten des Verbrauchsmaterials einschließlich des Sprechstundenbedarfs und des viskochirurgischen Materials) je durchgeführter Kataraktoperation mit 299 € jeweils im aktuellen Quartal.

### § 5

#### Abrechnung und Finanzierung

- (1) Die in § 4 Abs. 1 genannte Pauschale wird über die KV Nordrhein mit der Symbolnummer 90636 abgerechnet.
- (2) Die IKK vergütet den nach § 4 Abs. 1 genannten Betrag außerhalb der pauschalisierten Gesamtvergütung nach § 85 SGB V.
- (3) Diese Vereinbarung ersetzt den Vertrag zur Abgeltung der Kosten für Intraokularlinsen und Verbrauchsmaterialien bei der ambulanten vertragsärztlichen Kataraktoperation vom 01.04.2007.

### § 6

#### In-Kraft-Treten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.09.2008 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2008. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Quartal, wenn sie nicht 6 Wochen vor Quartalsende durch eine Vertragspartei gekündigt wird.
- (2) Diese Vereinbarung tritt dann außer Kraft, wenn die Erstattung der Sachkosten für Intraokularlinsen, Verbrauchsmaterialien und viskochirurgische Materialien zum Gegenstand des EBM wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Als Kündigungsgrund der außerordentlichen Kündigung kommen insbesondere neue Erkenntnisse im Bereich der Sachkostenkalkulationen in Frage.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Düsseldorf, Bergisch-Gladbach, den 28.07.2008

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein  
Dr. Leonhard Hansen  
Vorsitzender

IKK Nordrhein  
Dr. Brigitte Wutschel-Monka  
Vorstandsvorsitzende